Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 31.05.2018

AG Kassel

In Sachen 280 Ds – 2660 Js 5822/17 gegen mich selbst

stelle ich, im Hinblick auf den Beschluss vom 22. Mai 2018, das Verfahren nach § 153 (2) StPO einzustellen, den Antrag gemäß § 44 StPO auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung

Begründung:

Ich war vom 30. April 2018 bis einschließlich dem 30. Mai 2018 (02:00) mit einem wie ein Wohnmobil genutzten LKW (Durchfahrt durch Deutschland, Österreich) in Italien, größtenteils Süditalien (Tarent, Leuca, Galipoli, Metapont, Pompei, Rom) unterwegs und habe am 30. Mai 2018 um 03:00 Uhr erstmals Kenntnis von dem Ansinnen des Gerichts erfahren, das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen. Ich kann Quittungen, Fotos, notfalls den Mitreisenden XXXXXXXX als Zeuge aufbringen.

Ich musste mit dieser Einstellung auch aus folgenden Gründen nicht rechnen:

Ich habe bereits am 16. Mai 2017 der Einstellung nach § 153 (2) StPO mit der Begründung widersprochen, dass eine solche mein berechtigtes Interesse an einer Sachverhaltsaufklärung verletzt. Es ist nichts erkennbar, was sich daran geändert haben könnte.

Nach der erst kürzlich erfolgten Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der angeblichen Beleidigung der RichterInnen am LG Kassel Quandel, Eimelt-Niemand und Lange gemäß § 154 StPO kann es eigentlich nicht sein, dass das Verfahren, wegen dem mir laut dem Beschluss eine „*Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint*“ droht, plötzlich wegen „Geringfügigkeit“ eingestellt wird. Vielmehr gehe ich davon aus, dass dem Gericht und der Staatsanwaltschaft durch Einsichtnahme in die Akte 060 Js 222/16 der STA Dortmund klar geworden ist, dass nunmehr ein Freispruch aus tatsächlichen Gründen erfolgen muss. An diesem habe ich und im Hinblick auf die Person und Tätigkeit des Strafantragstellers Weber ganz definitiv ein „berechtigtes Interesse“. Tatsächlich schont die Einstellung nämlich diesen garstigen Straftäter.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 31. Mai 2018